

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 24.10.1912

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 24. Oktbr. 1912.) 28. Stück.

Inhalt:

N^o 70. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Oktober 1912, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Stadt Brake.

N^o 70.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Stadt Brake. Oldenburg, den 9. Oktober 1912.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden hierdurch im Höchsten Auftrage folgende Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Stadt Brake erlassen:

§ 1.

Wer Quartiergänger bei sich aufnehmen will, muß hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und Bezeichnung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten dem Stadtmagistrat vorher Anzeige machen.

Jede beabsichtigte Vermehrung der Zahl der Quartiergänger sowohl als auch jede Verminderung und jeder Wechsel in den für die Quartiergänger bestimmten Räumlichkeiten ist ebenfalls beim Stadtmagistrat zur Anzeige zu bringen.

§ 2.

Das Halten von Quartiergängern ist nur dann gestattet, wenn die Quartierwirte außer den Wohn- und Schlafräumen für sich und ihre Angehörigen genügende Räumlichkeiten haben, welche den nachstehenden Bedingungen entsprechen, und nur in der Weise, daß die Quartiergänger in von den Wohn- und Schlafräumen der Quartiergeber getrennten Räumen untergebracht werden. Jedoch kann auf Antrag vom Stadtmagistrat erlaubt werden, daß Frauen und Mädchen, welche bei einer alleinstehenden Frau in Quartier sind, mit derselben die Wohn- und Schlafräume teilen.

§ 3.

Die den Quartierwirten verbleibenden Wohn- und Schlafräume müssen mindestens so groß sein, daß auf jeden Erwachsenen 10 Kubikmeter Luftraum und auf jedes Kind unter 14 Jahren 5 Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 4.

Die Wohn- und Schlafräume für die Quartiergänger dürfen nicht in offenen Räumen (z. B. Schlafstätten auf offenem Boden oder an der Hausdiele) bestehen, müssen vielmehr mit festen Wänden umgeben, mit ins Freie gehendem Fenster versehen, mit einer Tür verschließbar und so geräumig sein, daß auf jeden Quartiergänger mindestens 10 Kubikmeter Luftraum entfallen. Dabei darf der Luftraum von den Schlafräumen getrennter Wohnräume nur dann in Berechnung gezogen werden, wenn letztere neben den ersteren belegen, mit denselben durch eine Tür verbunden und mit vermietet sind.

§ 5.

Die Schlafräume der Quartiergänger dürfen mit den Schlaf- und Wohnräumen der Quartiergeber nicht in offener Verbindung stehen, müssen von denselben vielmehr entweder ganz getrennt, oder mit denselben durch eine verschließbare Tür verbunden sein. Dieselben müssen zudem einen be-

sonderen nicht durch die Wohn- oder Schlafräume der Quartiergeber führenden Eingang haben.

§ 6.

Bei den Wohnungen der Quartierwirte muß ein Abort vorhanden sein, der mit einem Fenster, welches ins Freie führt, versehen sein muß. Kein Abort darf mit Schlaf- oder Wohnräumen in offener Verbindung stehen.

Die Sitzbretter der Aborte müssen mit gut schließendem Deckel versehen sein.

§ 7.

Jedem Quartiergänger muß ein besonderes Bett gestellt werden.

§ 8.

In einer und derselben Wohnung dürfen Quartiere nur an Personen einerlei Geschlechts vermietet werden, außer wenn dieselben zu einer Familiengemeinschaft gehören.

§ 9.

Personen, welche mit schweren oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, müssen, wenn sie mit anderen Personen ein gemeinschaftliches Quartier teilen, aus demselben entfernt, und dürfen nicht in demselben verpflegt werden.

Ausnahmen können vom Stadtmagistrat auf Antrag zugelassen werden.

§ 10.

Quartierwirte dürfen altangekaufte Betten, oder Betten, in welchen mit schweren oder ansteckenden Krankheiten behaftete Personen geschlafen haben, erst nachdem dieselben von einem amtlich bestellten Desinfektor desinfiziert worden sind, den Quartiergängern überweisen.

§ 11.

Den Quartiergängern ist verboten, dritte Personen in Aftermiete oder während der Nachtzeit bei sich aufzunehmen. Die Quartierwirte sind für die Befolgung dieses Verbots verantwortlich.

§ 12.

Die Quartierwirte sind verpflichtet, die gegenwärtigen Vorschriften den Quartiergängern bei deren Aufnahme zur Kenntnis zu bringen und einen Abdruck derselben an einer den Quartiergängern stets zugängigen Stelle im Hause anzuhängen.

Auch ist an der Innenseite der Tür zu jedem Quartier für Quartiergänger eine vom Stadtmagistrat auszustellende Bescheinigung darüber anzubringen, wieviel Personen in dem Quartier Aufnahme finden dürfen.

§ 13.

Die Quartiergeber haben über sämtliche Quartiergänger eine Liste zu führen, welche den Vor- und Zunamen, Alter und Geburtsort, sowie den Stand und den Ort des letzten Aufenthalts derselben enthalten muß und am ersten jeden Monats dem Stadtmagistrat in Abschrift einzureichen ist.

Die Verpflichtung der Quartiergeber zur Anmeldung gemäß den Bestimmungen der Ministerialbekanntmachungen vom 3. September 1891 und 11. September 1912, betreffend Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis 150 *M.*, an deren Stelle im Falle Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 15.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1913 in Kraft.

Über beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits bestehende Mietverhältnisse ist dem Stadtmagistrat innerhalb acht Tagen nach dem Inkrafttreten Anzeige in Gemäßheit des § 1 zu machen.

Oldenburg, den 9. Oktober 1912.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Gilers.